
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabaksteuer- verordnung (TabStÄndV)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung (TabStÄndV) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Einführung der Regelung zur Packungshöchstmenge von 25 Gramm für Wasserpfeifentabak durch die 7. VStÄndV im Jahr 2022 hatte das Ziel, die steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, der insb. durch die Entnahme von Wasserpfeifentabak aus Großpackungen und den anschließenden Verkauf als Einzelportion an Kunden begangen wurde. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Regelung ins Leere läuft. Hersteller haben schnell auf Mehrkomponenten-Systeme umgestellt, wodurch die bestehende Regelung leicht umgangen werden kann.

Die Umgehung wurde wie folgt bewerkstelligt: Man hat ein neues Produkt entwickelt, den sog. „Zwei-Komponenten-Tabak“, der sich aus einer flüssigen Mischkomponente, dem Feuchthaltemittel Glycerin („Mix“) und der Mischkomponente „Tabak“, aromatisierter Rauchtabak („to“), zusammensetzt. Die Mischkomponente „Tabak“ wird als Pfeifentabak versteuert, da die Tabakware kein Glycerin enthält und damit nicht der Definition von Wasserpfeifentabak (WPT) gem. § 1 Abs. 2b TabStG entspricht (keine Ware der Unterposition 2403 11 der KN). Bei der flüssigen Mischkomponente „Glycerin“ handelt es sich um ein Substitut für Tabakwaren, das entsprechend zu besteuern ist. Durch das Mischen

Stellungnahme

Berlin, 04. Juni 2024



der beiden Komponenten entsteht der Steuergegenstand WPT gem. § 1 Abs. 2b TabStG. Der WPT wird von einem Endkonsumenten für den eigenen Bedarf hergestellt. Tabaksteuerrechtlich stellt diese Handlung jedoch eine Herstellung ohne Erlaubnis nach § 6 TabStG dar, sodass gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 TabStG die Tabaksteuer entsteht.

Die aktuelle Rechtslage führte im Ergebnis dazu, dass die Packungshöchstmenge von 25 Gramm für Wasserpfeifentabak (§ 31 Abs. 4 Satz 4 TabStG) faktisch wirkungslos ist, da die Herstellung und der Konsum durch Endverbraucher schwer zu kontrollieren sind. Die Verordnung hat somit nicht den gewünschten Effekt und auch keine Erhöhung der Steuereinnahmen erzielt, sondern vor allem eine Verlagerung der Herstellungshandlung bewirkt.

II. Kritik des BDZ

Der BDZ kritisiert die bestehende Rechtslücke, die eine wirksame Kontrolle und Steuererhebung verhindert. Die Aufhebung der Packungshöchstmenge allein wird das Problem jedoch nicht lösen, da sie die zugrundeliegenden Probleme nicht adressiert. Eine bloße Abschaffung der aktuellen Begrenzung ohne weitere Maßnahmen lehnen wir ab, da dies die Situation verschlimmern könnte. Es bedarf vielmehr einer umfassenderen Überarbeitung der Verordnung, um sowohl die Umgehung der Steuerregelungen zu verhindern als auch die ursprünglichen Ziele zu erreichen.

Wir fordern daher eine intensivere Auseinandersetzung mit der Problematik und die Entwicklung einer Lösung, die sowohl praktikabel als auch effektiv ist. In diesem Zusammenhang sollten alternative Ansätze geprüft werden, die eine bessere Kontrolle und Durchsetzung der Tabaksteuer ermöglichen.

Thomas Liebel

Bundeschvorsitzender